99015013012000, 99015013012000

Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis mit oder ohne Wertmarke beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/109254413/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99015013012000, 99015013012000
Leistungsbezeichnung I	Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis mit oder ohne Wertmarke beantragen
Leistungsbezeichnung II	Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis mit oder ohne Wertmarke beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beiblatt, unentgeltliche Beförderung, Merkzeichen, Wertmarke, Kfz-Steuer Ermäßigung, Schwerbehindertenausweis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Menschen mit Behinderung (015)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.12.2018
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/schwbawv/__3a.html https://www.gesetze-im-internet.de/kraftstg/__3a.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__228.html https://www.gesetze-im-internet.de/schwbawv/__3a.html
Teaser	Schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, haben Anspruch darauf, im öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich befördert zu werden.
Volltext	Schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, haben Anspruch darauf, im öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich befördert zu werden. Dazu wird das Beiblatt mit Wertmarke benötigt. Das betrifft gehbehinderte, außergewöhnlich gehbehinderte, hilflose, gehörlose und blinde Menschen (Merkzeichen G, aG, H, Gl und Bl im Schwerbehindertenausweis). Das Merkzeichen B berechtigt darüber hinaus zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson. Die unentgeltliche Beförderung gilt nur für den Nahverkehr. Nahverkehr ist der öffentliche Personenverkehr, das heißt: Omnibusse und Straßenbahnen im Sinne des

Modul	Sachverhalt
	Personenbeförderungsgesetzes, S-Bahnen und Nahverkehrszüge der Bahn bundesweit.
Erforderliche Unterlagen	• Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes über den Grad der Behinderung und die vergebenen Merkzeichen • Nachweis über den Erhalt von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II • Nachweis über den Erhalt von für den Lebensunterhalt laufenden Leistungen nach dem SGB VIII oder SGB XII oder nach den §§ 27a und 27d Bundesversorgungsgesetz (BVG)
Voraussetzungen	Voraussetzung sind die Feststellung einer • Schwerbehinderung (Grad der Behinderung von mindestens 50) und das • Vorliegen eines der Merkzeichen: • G - gehbehindert • aG - außergewöhnlich gebehindert • H - hilflos • Gl - gehörlos • Bl - blind
Kosten	Verwaltungsgebühr: 53€ für ein halbes Jahr Verwaltungsgebühr: 104€ für ein ganzes Jahr Die Wertmarke ist kostenlos für: • Blinde und Hilflose (Merkzeichen Bl oder H) • Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II • Empfänger von für den Lebensunterhalt laufenden Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII, dem SGB VIII oder den §§ 27a und 27d BVG • bestimmte Gruppen schwerkriegsbeschädigter Menschen, ihnen Gleichgestellte nach den Gesetzen, die das BVG entsprechend für anwendbar erklären, sowie • bestimmte Gruppen Verfolgter des Nationalsozialismus, sofern bereits am 01.10.1979 die Voraussetzungen vorlagen.
Verfahrensablauf	Die Bearbeitung von Anträgen zur Inanspruchnahme von unentgeltlicher Beförderung, einschließlich der

Modul	Sachverhalt
	Ausstellung des Beiblattes mit der Wertmarke, erfolgt im Rahmen der Antragsbearbeitung zur Feststellung/ Neufeststellung der Schwerbehinderteneigenschaft.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Im Fernverkehr hat der schwerbehinderte Mensch selbst den üblichen Fahrpreis zu zahlen, auch wenn er die Wertmarke besitzt. Die notwendige Begleitperson des schwerbehinderten Menschen wird im Fernverkehr, wie auch im Nahverkehrsbereich, stets kostenlos befördert. Voraussetzung ist lediglich das im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen B.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, haben Anspruch darauf, im öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich befördert zu werden.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständige Behörde in Mecklenburg-Vorpommern für die Feststellung der Behinderten- oder Schwerbehinderteneigenschaft und die Ausstellung des Ausweises ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Soziales / Versorgungsamt mit den Dezernaten in Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund. Diese sind auch zuständig für die Bearbeitung von Anträgen schwerbehinderter Menschen, die das Recht auf unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen wollen.
Formulare	https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Schwerbehindertenrecht https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Schwerbehindertenrecht

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Applying for a supplement to the disabled person's pass with or without a token, Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis mit oder ohne Wertmarke beantragen